

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 261.

Donnerstag den 17. September.

1868.

Bekanntmachung, den allgemeinen deutschen Arbeiterverein betreffend.

In Erwägung, daß §. 24 des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, den Vereinen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht und die das Recht der Körperschaft nicht erlangt haben, untersagt, Zweigvereine zu bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung zu setzen —

In Erwägung, daß der allgemeine deutsche Arbeiterverein das Recht der Körperschaft nicht erlangt hat —

In Erwägung, daß der allgemeine deutsche Arbeiterverein den Zweck hat, öffentliche Angelegenheiten in den Kreis seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu ziehen —

In Erwägung, daß durch die Zugeständnisse des vom Präsidenten des mehrerwähnten Vereins für Leipzig bestellten Bevollmächtigten Carl Ernst Seifert feststeht, daß die von den Mitgliedern in den einzelnen Ortschaften eingezahlten Vereinsbeiträge nicht an den Cassirer des Vereins abgeführt, sondern mit Genehmigung des Vereinspräsidenten die Hälfte für Localzwecke der Mitglieder in den einzelnen Ortschaften zurückbehalten und verwendet worden ist, solchemnach die Vereinsmitglieder der einzelnen Ortschaften nicht bloß als Mitglieder des allgemeinen deutschen Arbeitervereins erscheinen, sondern als Mitglieder eines Localen Vereins mit eigener Cassenverwaltung und als Mitglieder eines Zweigvereins, welcher mit andern Vereinen in Verbindung steht, sich zeigen —

In Erwägung, daß auch der Präsident des deutschen allgemeinen Arbeitervereins von Schweizer in einer an das Polizeiamt der Stadt Leipzig gerichteten Zuschrift vom 14. d. M. dieselben Zugeständnisse macht —

In Erwägung, daß §. 25 des ebenerwähnten Vereinsgesetzes verfügt, daß Vereine, welche dem Verbote in §. 24 zuwiderhandeln, von der Polizeibehörde aufzulösen sind —

In Erwägung, daß bei der klaren Bestimmung dieser Gesetzesvorschrift das Erbiten des Präsidenten des allgemeinen deutschen Arbeitervereins, die gesetzwidrig getroffene Einrichtung für die Zukunft abzustellen, nicht in Betracht kommen kann —

In Erwägung, daß, weil der allgemeine deutsche Arbeiterverein seinen Sitz in Leipzig hat, das Polizeiamt der Stadt Leipzig die zuständige Polizeibehörde über den allgemeinen deutschen Arbeiterverein ist, wird hiermit beschlossen:

Der allgemeine deutsche Arbeiterverein ist aufgelöst.

Leipzig, den 16. September 1868.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung und Dank.

Der am 26. v. Mon. hier verstorbene Kunstmaler Herr Carl Eduard Mundelt hat außer mehreren anderen Vermächtnissen an hiesige Stiftungen folgende Legate:

Fünf Tausend Thaler dem Jacobshospitale,

Zwei Tausend Thaler der Wiener'schen Blindenanstalt,

Zwei Tausend Thaler der Waisenanstalt,

Zwei Tausend Thaler der Erziehungsanstalt für geisteschwache und blödsinnige Kinder,

Drei Tausend Thaler dem Museum

ausgesetzt. — Indem wir diese reichen Vermächtnisse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, rufen wir im Namen der Stadt dem Berechtigten hierdurch unseren aufrichtigsten Dank nach.

Leipzig, am 11. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Cerutti.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift der Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht vom 24. December 1866 und 2. Januar 1868 werden alle im Königreiche Sachsen oder hier aufhältliche in einem anderen Staate des Norddeutschen Bundes militairpflichtigen

im Jahre 1848

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Ortsobrigkeit sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung 1) wegen zeitlicher Untauglichkeit in Gemäßheit §. 35. Absatz 2, 2) als Familienernährer nach Waafgabe §. 10. a. b., 3) nach §. 10 unter c und 4) wegen Berufsbildung §. 11 des Gesetzes vom 24. December 1866 zurückgestellt worden sind, hiermit aufgesordert, im Anmeldestermine

Montag den 21. September d. J.

auf dem Rathhause im Quartier-Amt 1 Treppe hoch vor unserm Deputirten bei Vermeidung des im §. 76 fg. des nurgedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen aber durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dasern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben ebenfalls

Montag den 21. September d. J.

in derselben Weise wie vorgebracht bei uns anzumelden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Lamprecht.

Leipzig, am 9. September 1868.

Bekanntmachung.

Das 30. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 2. October d. J. auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 163. Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.
164. Anzeige der Ernennung des bisherigen Preussischen Viceconsuls Gustav Mächel in Westerstede zum Viceconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.